

**Entgeltordnung
für die Verpflegung in Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes**

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes:

§ 1 - Versorgungsangebot

- (1) Grundlage für die Bereitstellung eines Mittagessens bildet § 18 Abs. 4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), aus dem hervorgeht, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen zu gewährleisten hat.
- (2) Konzeptionell sind die Kindertagesstätten auf eine Ganztagsversorgung ausgerichtet. Daher gehören neben dem Mittagessen zum erweiterten Verpflegungsangebot das Frühstück, die Zwischenmahlzeiten, wie Getränke und Obst, sowie der Nachmittagsimbiss.
- (3) Unter die konzeptionell ausgerichtete Ganztagsversorgung fällt auch das Erzieherpersonal, welches gemeinsam mit den Kindern die Mahlzeiten einnimmt. Hierbei handelt es sich um eine eng mit der Kinderbetreuung verbundene Dienstleistung.
- (4) Im Rahmen freier Küchenkapazitäten wird in geringem Umfang Dritten die Möglichkeit einer Mittagessenversorgung angeboten.

§ 2 - Entgeltspflicht

- (1) Für Kinder wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages entsprechend dem darin festgelegten täglichen Betreuungsumfang die Essenversorgung gewährleistet. Mit Inanspruchnahme der Essenversorgung entsteht die Entgeltspflicht. Die Entgeltspflicht endet ab Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Für Erwachsene entsteht die Entgeltspflicht mit der Essenanmeldung und endet mit der -abmeldung.

§ 3 - Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Personensorgeberechtigten bzw. die Personen, die sich für eine Essenversorgung angemeldet haben.

§ 4 - Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung beträgt pro Portion:

• Frühstück	1,45 €
• Getränke und Obst/Gemüse	0,25 €
• Mittagessen	
für Kita-Kinder	3,60 €
für Hortkinder	4,30 €
für Erwachsene	
- ganze Portion	6,60 €
- halbe Portion	5,60 €
• Nachmittagsimbiss	1,00 €.
- (2) Im Entgelt sind die Kosten für Personal, Bewirtschaftung und sonstige Gemeinkosten enthalten.
- (3) Für die Essenversorgung Dritter wird ab 01.01.2023 Umsatzsteuer erhoben. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird separat auf

der Rechnung ausgewiesen. Umsatzsteuerpflichtig sind folgende Angebote:

- Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zurzeit 19 %
 (3. Entlastungspaket der Bundesregierung: 7 %
 bis 31.12.2023)
- Speisen zur Mitnahme (Außerhausgeschäft) zurzeit 7 %
- Getränke zurzeit 19 %.

§ 5 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die monatliche Höhe des Entgeltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Essenversorgung. Die Erfassung erfolgt in der Kindertagesstätte. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Portionsmeldungen liegt daher in der jeweils zuständigen Kindertagesstätte.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Essenversorgung durch Krankheit, Urlaub oder anderem Abwesenheitsgrund, hat die Abmeldung bzw. Entschuldigung des Kindes bzw. Erziehers/Dritten bis 08:00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen. Bei späterer oder fehlender Abmeldung/ Entschuldigung werden die Entgelte entsprechend der vertraglichen Betreuungszeit bzw. Anmeldung berechnet.

§ 6 - Fälligkeiten

- (1) Das Entgelt für die Verpflegung ist bis zum 20. des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (2) Die Entrichtung erfolgt unbar per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) oder Überweisung.
- (3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ihr Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (Gemeinschaftliches Mittagessen), mindert sich die Entgeltspflicht in Höhe der vorgelegten Kostenübernahmeerklärung des Landratsamtes.
- (4) Entstehende Rückbuchungsgebühren, Säumniszuschläge sowie Mahngebühren gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

§ 7 - Ausschluss von der Essenversorgung

Werden Entgelte an zwei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung, nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf Essenversorgung. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten von der Essenversorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt als Kita-Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Gleiches gilt für säumige Erzieher oder Dritte.

§ 8 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erhebung des Entgeltes für Speisung in kommunalen Kitas werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, des Erziehers, des Dritten, Bankverbindung sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Entgelt:
Berechnung des maßgeblichen Entgeltes auf Grundlage der Erfassungslisten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Abmeldung des Kindes und Wirksamwerden der Kündigung, Abmeldung durch Erzieher/Dritten.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Entgeltordnung werden die betroffenen Personensorge-berechtigten, Erzieher und Dritten gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzge-

setzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 9 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Kita-Küchen tritt zum 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 01.02.2018 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 03.11.2022

gez. Hammerschmidt
Bürgermeister